

Schutzkonzept ÜK I 2020

Grundlagen:

[COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen](#)

vom 13. Mai 2020

[Medienmitteilung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich](#) vom 9. Juli 2020

Allgemeine Massnahmen

Verhaltens- und Hygieneregeln sind einzuhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

Abstand: Der vom Bund festgelegte Abstand (aktuell 1.5 Meter) ist wenn immer möglich einzuhalten. Falls dies für mehr als 5 Minuten nicht möglich ist, so sind Schutzmasken zu tragen.

Feste Sitzordnung für die Lernenden: Die Klassen-Einteilung und Zimmer-Zuteilung bleibt während des gesamten Kurses fix.

Schutz der besonders gefährdeten Personen: diese dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Gemeinsame Nutzung von Geräten: Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.

Lüften von Räumen: In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich.

Öffentlicher Verkehr (Transfer auf Feldareal)

Es sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Aktuell gilt eine Schutzmasken-Pflicht im öffentlichen Verkehr.

Verpflegung, Mensa

Schülerinnen und Lernende sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

In der Mensa / Cafeteria sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.

Pausen sind gestaffelt zu organisieren.

Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.